

im weitern Sinne des Wortes alle leblosen Dinge verstanden, welche Spuren menschlicher Thätigkeit in der Weise an sich tragen, daß daraus auf die Wahrheit einer Thatsache geschlossen werden kann, z. B. alte Inschriften u. dgl.; allein gewöhnlich wird der Begriff der Instrumente auf Schriftstücke beschränkt. Die schriftlichen Urkunden werden unterschieden in öffentliche (*instrumenta publica*) und in Privaturkunden (*instrumenta privata*), je nachdem sie eine öffentliche oder eine private Person zum Verfasser haben (o. 2, X 2, 22), eine Unterscheidung, die theils auf den verschiedenen Merkmalen der Urkunden an sich, theils auf deren verschiedener Beweiskraft beruht. I. Damit eine Urkunde als eine öffentliche gelten und als solche für sich volle Beweiskraft vor Gericht in Anspruch nehmen könne, wird erfordert, daß sie von einem öffentlichen, mit der nöthigen Auctorität versehenen Beamten herrühre (*veritas instrumentorum*) und unter den gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten ausfertigt worden sei (*fidus instrumentorum*). Was das Erstere betrifft, so ist unter der *persona publica* nicht jeder, der in Kirche oder Staat ein öffentliches Amt bekleidet, zu verstehen, sondern nur derjenige, der speciell für Ausfertigung der Urkunden auctorisirt ist, nämlich der Notar, der *Tabellio* (o. 15, X 2, 22) oder der *Scriniarius* (o. 13, X 2, 26) bekannt. Nicht nur der Papst, sondern auch die Bischöfe haben das Recht, Notare für Ausfertigung öffentlicher Urkunden aufzustellen, und schon in den frühesten Zeiten haben Bischöfe von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Allmählig aber kamen die *notarii episcopales* außer Gebrauch, und an ihre Stelle traten die *notarii apostolici*. Da nämlich die Bischöfe nur für den Umfang ihrer Diöcesen solche Notare aufstellen konnten, so suchten die meisten, welche eine solche Stellung wünschten, lieber die päpstliche Admission nach, die sich über die ganze Kirche erstreckte und ohne große Mühe zu erlangen war. Allein eben das Letztere hatte die nachtheilige Folge, daß die Zahl der apostolischen Notare zu groß wurde, und daß bisweilen Männer die päpstliche Auctorisation erhielten, welche zu ihrem Amte gänzlich unfähig waren und durch Ausfertigung unrichtiger und ungenauer Instrumente zu unzähligen der gefährlichsten Streitigkeiten Veranlassung gaben. Diesem Uebelstande suchte das *Tribentinum* (Sess. XXII, c. 10 *de ref.*) durch die Bestimmung abzuhelfen, daß die Bischöfe berechtigt seien, jeden apostolischen Notar, bevor er in ihrer Diöcese thätig werde, einer Prüfung zu unterwerfen und ihn nach deren Erfolg entweder zuzulassen oder zurückzuweisen. Seitdem wird dem päpstlichen Admissionschreiben immer die Beschränkung beigefügt, daß der Besitzer desselben erst dann die Functionen eines apostolischen Notars ausüben könne, wenn er nach vorausgegangenem strenger Prüfung vom Bischöfe zugelassen worden sei (J. E. van Espen, P. 3, tit. 7, c. 7, n. 15). — Wenn nun jede Urkunde, welche gerichtliche Beweiskraft in Anspruch neh-

men will, von einem solchen öffentlichen Notar (*per manum publicam*, c. 2, X 2, 22) ausfertigt sein muß, so wird auf der andern Seite erfordert, daß dieß unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch das Gewohnheitsrecht eingeführten Solemnitäten geschehe. Diese lassen sich auf folgende Momente zurückführen. a. Der Notar muß den Verhandlungen, über welche er eine Urkunde ausfertigen soll, selbst beigewohnt haben und kann nur das in dieselbe aufnehmen, was er bei seiner persönlichen Gegenwart selbst in Erfahrung gebracht hat; dergleichen muß er von den Parteien gerufen sein und dieses speciell in der Urkunde bemerken (Novell. 44). b. Er muß seinen Namen eigenhändig unterzeichnen und demselben beifügen, durch dessen Auctorität er Notar sei (Novell. 73, c. 5); auch hat er die Urkunde mit seinem Siegel zu versehen, was nur in einzelnen Gegenden nicht absolut nothwendig ist. c. Es muß der Ort und die Zeit, wo und wann die Urkunde abgefaßt wurde, in derselben genau angegeben werden (o. 3 in VI. 2, 14); daß sie aber mit einer Invocation des göttlichen Namens beginne, mit der Angabe des regierenden Papstes und Kaisers und der Indiction versehen sei, gehört nur da zu den wesentlichen Merkmalen eines öffentlichen Instruments, wo das Gewohnheitsrecht dafür spricht. d. Öffentliche Urkunden müssen wenigstens von zwei Zeugen, die den Verhandlungen angewohnt haben, unterzeichnet sein (o. 2, X 2, 22); doch ist in einzelnen Ländern und Diöcesen die eigenhändige Unterschrift dieser Zeugen nicht nothwendig, und es genügt, wenn sie im Contexte als anwesend aufgeführt werden. — Die in dieser Weise ausfertigten Instrumente haben vor Gericht so lange volle Beweiskraft, bis vom Gegner ihre Ungültigkeit klar nachgewiesen ist. Die nämliche Beweiskraft wie die eigentlichen öffentlichen Urkunden haben die gerichtlichen Protocollen, deren Anfertigung Innocenz III. (c. 11, X 2, 19) vorgeschrieben hat, damit im Falle eines Zweifels auf sie recurrirt werden könne; dasselbe gilt von den Protocollen der Notare, d. h. den kurzen Aufzügen, welche sie während der Verhandlungen entworfen haben, um auf Grund derselben die Instrumente selbst auszuarbeiten. Hierher gehören ferner die Pfarrbücher, Lauf-, Ehe- und Tobtentregister (*Trid. XXIV, c. 1. 2 De ref. matr.*); sie begründen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der betreffenden Person aufgehoben werden kann (*Binterim, Comment. hist. criticus de libris bapt., conjug. et defunctorum, antiquis et novis, de eorum factis et hodierno usu, Dusseld. 1816*). Die Copien der Originalurkunden haben wie diese volle Beweiskraft, wenn sie auf Befehl und unter den Augen des ordentlichen Richters durch einen öffentlichen Notar in Gegenwart und mit der Einwilligung der betheiligten Parteien ausfertigt worden sind (o. 16, X 2, 22); sind dagegen diese Solemnitäten nicht beobachtet worden,